

Niederschrift  
über die 2. Sitzung des Sozialausschusses  
am 27.04.2021 in Köln, Horion-Haus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Cleve, Torsten  
Hermes, Achim  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Nabbefeld, Michael  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Renzel, Peter  
Stolz, Ute  
Wörmann, Josef

**SPD**

Bozkir, Timur  
Kox, Peter  
Kucharczyk, Jürgen  
Schmerbach, Cornelia  
Scho-Antwerpes, Elfi  
Thiele, Elke

für: Zander, Susanne

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Haacke, Wolfgang  
Peters, Jürgen  
Schäfer, Ilona  
Tadema, Ulrike  
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

**FDP**

Nüchter, Laura  
Dick, Daniel

für: Pohl, Mark Stephen

**AfD**

Nietsch, Michael

**Die Linke.**

Detjen, Ulrike

**Die FRAKTION**

Bußieck, Petra

**Gruppe FREIE WÄHLER**

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

**Verwaltung:**

Herr Lewandrowski  
Frau Prof. Dr. Faber  
Herr Beyer  
Herr Anders  
Herr Eichmüller  
Frau Stenzel

LR 7  
LR 5  
Fachbereichsleitung 53  
Fachbereichsleitung 54  
60.01  
71.11 (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 1. Sitzung vom 23.02.2021
3. "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht **15/143/1 K**
4. Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR **15/206 K**
5. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/195 B**
6. Inklusionsbarometer 2020 **15/190 K**
7. Rechtsformänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) **15/174 K**
8. Teilhabeverfahrensbericht 2020 **15/187 K**
9. Sozialbericht NRW 2020 – 5. Armuts- und Reichtumsbericht **15/188 K**
10. Sachbericht des Verbundprojektes TexLL von LVR und LWL **15/199 K**
11. Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien **15/193 K**
12. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel **15/202 K**
13. Anfragen und Anträge
14. Bericht aus der Verwaltung
15. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:05 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 1. Sitzung vom 23.02.2021**

Die Niederschrift wird anerkannt.

### **Punkt 3**

#### **"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht Vorlage Nr. 15/143/1**

**Herr Lewandrowski** berichtet über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit des Dezernats 7. Sowohl in der Bearbeitung der Anträge als auch in der Auszahlung der Transferleistungen habe es keine Beeinträchtigungen durch vermehrtes Arbeiten im Homeoffice gegeben. Im Gegenteil, die Bearbeitungszeiten hätten sich zum Teil sogar verringert. Zudem sei die Krankheitsquote im Dezernat erheblich zurückgegangen. Ein Großteil der Homeoffice-Arbeitsform werde voraussichtlich auch nach der Pandemie erhalten bleiben. Die veränderten Arbeitsbedingungen stellten Anforderungen an die Mitarbeiterschaft und die Führung („Führung auf Distanz“), die im Veränderungsprozess begleitet werden.

**Frau Prof. Dr. Faber** bestätigt die Aussagen zu Produktivität und Krankheitsquote auch für das Dezernat 5.

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** ergänzt **Herr Lewandrowski**, dass den Mitarbeitenden am meisten der persönliche Kontakt mit den Kolleg\*innen fehle. Es werde versucht, dies mit verstärktem Telefonkontakt und virtuellen Teammeetings aufzufangen. Außerdem erläutert er die Testangebote für die Mitarbeitenden.

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet über einen digitalen Austausch mit ihren Führungskräften, der zum Teil maximale Belastungssituationen in Familien gezeigt habe. Es werde daher im Juni eine Veranstaltung zur Selbstfürsorge der Führungskräfte – in digitaler Form – angeboten. Die psychischen Belastungen der Mitarbeitenden seien insgesamt jedoch nicht systemisch erfasst worden.

Die Vorlage 15/143/1 "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4**

#### **Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR**

#### **Vorlage Nr. 15/206**

**Herr Eichmüller** gibt erste Einblicke in die bürgerorientierte Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im LVR. Gerade die Covid-19-Pandemie zeige, wie bedeutend die

Digitalisierung der Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung sei. Bürger\*innen profitieren damit u.a. von kontaktlosen barrierefreien Online-Formularen und einer medienbruchfreien Kommunikation. Entsprechende Antragsformulare gebe es bereits für die Beantragung von Blindengeld und Aufhebung des Kündigungsschutzes.

**Herr Lewandrowski** ergänzt auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** und **Frau Schmerbach**, dass die Barrierefreiheit nicht nur in den Beratungsstandorten, sondern auch online gewährleistet sein müsse. Eine große Herausforderung dabei sei, die Arbeitsprozesse den digitalen Prozessen anzupassen. Auch die Schnittstellen mit dem Land und den Mitgliedskörperschaften müssten dabei beachtet werden. BEI\_NRW als Mittel der Bedarfserhebung sei mittlerweile digital verfügbar und mit ausreichend Lizenzen und Schulungen für die Freie Wohlfahrtspflege zugänglich gemacht; die Anwendung läuft.

Die Beschreibung der Ausrichtung und Auswirkungen von Onlinezugangs- und E-Government-Gesetz NRW sowie der sich daraus ableitende Handlungsansatz für den LVR werden zu Kenntnis genommen.

### **Punkt 5**

#### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/195**

**Herr Beyer** berichtet, dass er froh darüber sei, dass trotz Pandemie die Erweiterung eines Inklusionsbetriebes beantragt werde. Die Zuständigkeit des Sozialausschusses für einen Förderbeschluss bei der Erweiterung sei gegeben. Der Sozialausschuss erhalte immer dann einen Beschlussvorschlag, wenn es entweder um die Förderung eines neuen Inklusionsbetriebes gehe oder die Fördersumme für eine Erweiterung mehr als 100.000 Euro betrage. Kleinere Förderbeträge bei Erweiterungsanträgen erhalte der Sozialausschuss lediglich nachrichtlich zur Kenntnis.

Auf die Fragen von **Frau Schmerbach**, **Herrn Nietsch**, **Frau Scho-Antwerpes**, **Frau Schäfer** und **Herrn Kucharczyk** geht **Herr Beyer** im Folgenden ein. Informationen zum LVR-Inklusionsamt findet man auf den Internetseiten mit folgendem Link:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/inklusionsamt/Inklusionsamt.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/Inklusionsamt.jsp)

Über die Arbeit des Fachbereichs 53 informiert außerdem der jährlich herausgegebene Bericht des LVR-Inklusionsamtes, hier der Link zum Jahresbericht 2020 (s. auch Vorlage 15/9 für den Sozialausschuss am 23.02.2021):

[https://publi.lvr.de/publi/PDF/904-LVR\\_Jahreberich\\_2020\\_PDF-UA.pdf](https://publi.lvr.de/publi/PDF/904-LVR_Jahreberich_2020_PDF-UA.pdf)

Auf S. 47 befindet sich die Übersicht über die Anzahl der Inklusionsunternehmen in den einzelnen Städten und Kreisen im Rheinland.

Die investive Förderung von Inklusionsbetrieben gemäß Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes ist wie folgt festgelegt: Förderfähig sind maximal 80% der Gesamtinvestitionen, 20% der investiven Kosten sind als Eigenanteil zu erbringen. Pro neu geschaffenen Arbeitsplatz eines Menschen mit einer Schwerbehinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000,- Euro als Zuschuss gezahlt werden.

Zurzeit gibt es einige Inklusionsbetriebe, die das Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen. Das Inklusionsamt ist dabei auch beratend tätig. Die Nachfrage nach Beratungen zu Gründungen von Inklusionsbetrieben ist weiterhin groß, trotz der Pandemie.

**Frau Prof. Dr. Faber** weist auch auf eine Vorlage für den nächsten Sozialausschuss hin,

in der ausführlich auf das Verfahren bei der Gründung eines Inklusionsbetriebes eingegangen wird.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage 15/195 dargestellt.

**Punkt 6**  
**Inklusionsbarometer 2020**  
**Vorlage Nr. 15/190**

**Frau Prof. Dr. Faber** erläutert, dass die Aktion Mensch und das Handelsblatt Research Institute gemeinsam seit 2013 jährlich ein Inklusionsbarometer veröffentlichen, um Fortschritte oder Rückschritte bei der Inklusion in der Arbeitswelt in Deutschland zu messen und langfristig zu beobachten.

Aus aktuellem Anlass beinhaltet das Inklusionsbarometer 2020 ein Sonderkapitel, das auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung im Jahr 2020 eingeht. Bereits im Oktober 2020 lag die Arbeitslosenzahl der Menschen mit Behinderung in Deutschland 13,1 Prozent höher als im Oktober 2019. Damit liegt die Zahl dieser Gruppe aktuell so hoch wie im Durchschnitt des Jahres 2016.

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/190 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 7**  
**Rechtsformänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)**  
**Vorlage Nr. 15/174**

**Frau Prof. Dr. Faber** teilt hierzu mit, dass die Vorlage aus Termingründen im LA am 19.03.2021 bereits beschlossen wurde und dem Sozialausschuss erst im Nachhinein zur Kenntnis gegeben werden konnte. Für den LVR bleibe die Beitragslast grundsätzlich so wie vorher, am Verfahren zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge ändere sich nichts.

Der Sozialausschuss nimmt den LA- Beschluss gemäß Vorlage Nr. 15/174 zur Kenntnis.

**Punkt 8**  
**Teilhabeverfahrensbericht 2020**  
**Vorlage Nr. 15/187**

**Herr Lewandrowski** berichtet, dass mit dem Teilhabeverfahrensbericht (THVB) angestrebt werde, das Leistungsgeschehen im Rehabilitationsprozess transparent darzustellen und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Rehabilitationsträger seien verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstelle die BAR jährlich einen Bericht. Für den 2. THVB liegen Datenmeldungen von 991 Trägern (= 78,7%) für das Berichtsjahr 2019 vor.

Für die Träger der Eingliederungshilfe ist 2019 als ein Jahr des Übergangs zu werten. In den Folgejahren könnte der THVB bei verbesserter Datenqualität und -validität auch

steuerungsrelevante Informationen liefern zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Daten des LVR-Dezernates Soziales konnten aus technischen Gründen erst ab dem 01.07.2019 berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse des zweiten Teilhabeverfahrensberichts 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/187 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 9**

#### **Sozialbericht NRW 2020 – 5. Armuts- und Reichtumsbericht Vorlage Nr. 15/188**

**Herr Lewandrowski** führt aus, dass der Sozialbericht NRW 2020 Menschen mit Beeinträchtigungen ein eigenständiges Kapitel widme und die Information hierüber sowohl dem Sozialausschuss als auch dem Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis gegeben werde. In diesem Kapitel würden strukturelle Unterschiede in der Lebenssituation beeinträchtigter Menschen im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung aufgezeigt. Der Anteil der beeinträchtigten Personen nehme mit dem Alter deutlich zu und sie erreichten seltener einen (hohen) beruflichen Abschluss als Menschen ohne Beeinträchtigung. Zudem sei ihre Beteiligung am Erwerbsleben im Vergleich deutlich geringer. Dementsprechend hätten Menschen mit Beeinträchtigung im erwerbstätigen Alter insgesamt ein höheres Armutsrisiko als Menschen ohne Beeinträchtigung.

Die Informationen über den Sozialbericht NRW 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/188 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 10**

#### **Sachbericht des Verbundprojektes TexLL von LVR und LWL Vorlage Nr. 15/199**

**Herr Lewandrowski** ergänzt, dass mit dem Modellprojekt versucht werden solle, das BTHG mit Leben zu füllen und die neue Finanzierungssystematik des Landesrahmenvertrages probeweise umzustellen. In der aktuellen 2. Projektphase bis zum 30.04.2021 erprobe das Projekt die im Landesrahmenvertrag hinterlegte neue Leistungs- und Finanzierungssystematik in Kooperation mit vier Leistungserbringern von besonderen Wohnformen. Kern der Untersuchung seien die mit dem Systemwechsel von einer pauschalen Tagessatzfinanzierung nach Hilfebedarfsgruppen zu einem stärker personenzentrierten Finanzierungssystem verbundenen Fragestellungen. Dabei hätten die Träger das verständliche Ziel, möglichst auskömmlich und planbar finanziert zu sein, der LVR habe daneben vorrangig das Ziel, die Finanzierung personenzentriert zu gestalten. Die Erkenntnisse sollten für die sog. Umstellung II im Bereich der sozialen Teilhabe genutzt werden.

**Herr Wörmann** spricht sich für eine Personenzentrierung auch in der Finanzierung aus. Menschen mit Behinderung sollen damit eine größtmögliche Autonomie erhalten. Es sollten möglichst viele Leistungen personenzentriert und möglichst wenig an die Einrichtungen selber gezahlt werden.

**Frau Schäfer** fragt nach den Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen für die Menschen mit Behinderung und ob zusätzlicher Personalbedarf für die Personenzentrierung geltend gemacht wird.

**Herr Lewandrowski** berichtet, dass nunmehr eine Mischfinanzierung aus pauschalen und personenzentrierten Leistungen mit jeder/jedem der 1.400 Einrichtungen und Dienste im Rheinland gestaltet und vereinbart werden müsste. Die Umstellungsphase sei

im Landesrahmenvertrag für die soziale Teilhabe derzeit bis Ende 2022 vereinbart, bis dahin würden vorläufige Regelungen gelten. Mit der Umstellung solle noch in diesem Jahr begonnen werden.

Geplant sei, eine kurzfristige Erprobung in diesem Jahr mit vorläufigen Preisen in einigen Einrichtungen zu starten, um mit den darin gewonnenen Erfahrungen die Umstellung mit den rund 1400 Einrichtungen und Diensten im Rheinland starten zu können. Da der Abstimmungsbedarf sehr groß sei, werde der Prozess insgesamt noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

Eine zwingend budgetneutrale Umstellung sei nicht vereinbart worden, wenngleich die Leistungsträger der Ansicht seien, dass auch schon bisher eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet sei. Die Einrichtungen sollten jedoch nur dann mehr Geld erhalten können, wenn tatsächlich auch zusätzliche, personenzentrierte, individuelle Leistungen, zusätzliches Personal und damit Verbesserungen der Angebote für die Menschen mit Behinderung vorgehalten würden.

Die anlasslosen Qualitätskontrollen sollten noch in diesem Jahr starten. Im Moment würden ausschließlich anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Im Fachbereich 74 sei hierzu ein eigenes, neues Team aufgebaut worden mit zusätzlichen personellen Ressourcen, das in den nächsten Jahren verstärkt werde.

**Herr Peters** weist auf die Schwierigkeit hin, soziale Arbeit zu messen und zu bewerten. Bei aller notwendigen Personenzentrierung bittet er, darauf zu achten, weiterhin gute Angebote und stabile Systeme zu finanzieren.

Der Sachbericht des Verbundprojektes TexLL wird gemäß Vorlage Nr. 15/199 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 11**

### **Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

#### **Vorlage Nr. 15/193**

**Die Vorsitzende** lobt die Vorlage und dabei vor allem, dass es gelungen sei, ein landeseinheitliches Pflegefamiliengeld in NRW festzusetzen.

**Herr Lewandrowski** erläutert, dass bei den neuen, landeseinheitlichen Regelungen unterschieden werde zwischen Pflegefamilien, die durch einen Leistungserbringer beraten und begleitet würden und den dreifachen Satz der Kosten der Erziehung erhielten und Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger wünschen und den 2,5-fachen Satz der Kosten der Erziehung erhielten. Hierdurch werde bewusst ein Anreiz zu einer qualitativen und professionellen Begleitung geschaffen.

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes werde rückwirkend zum 01.01.2021 umgesetzt. Das Pflegefamiliengeld bedeute in der Regel eine Leistungsverbesserung für die Pflegefamilien. Sofern in Einzelfällen mit der Einführung des landeseinheitlichen Pflegefamiliengeldes eine mögliche Leistungsverschlechterung verbunden sei, greife der Bestandsschutz für ca. 200 Familien. Der Bestandsschutz greife für alle die Fälle, die bis einschließlich 31.03.2021 erstmalig Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten bzw. sich im System der Eingliederungshilfe befänden. Für die landesweit einheitliche Angleichung sei es erforderlich, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung der Kosten der Erziehung zusammen mit dem monatlichen Entlastungsbetrag in der Regel einen Höchstbetrag darstelle. Bereits gewährte erhöhte Leistungen auf Grund des Bestandsschutzes würden



angerechnet. In der Umsetzung erfolge dies durch einen ggf. anteiligen Entlastungsbetrag. Da alle Einzelfälle individuell geprüft werden müssten, werde die verwaltungsseitige Umsetzung sukzessive in diesem Jahr erfolgen.

**Herr Lewandrowski** hofft, dass durch die neuen Regelungen einheitliche Leistungen und Lebensverhältnissen für alle Pflegefamilien in NRW in Zuständigkeit der Landschaftsverbände geschaffen würden und damit mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung das inklusive Aufwachsen in einer Familie anstelle einer stationären Einrichtung ermöglicht werden könne. Er betont jedoch, dass unabhängig von der Zuständigkeit der Landschaftsverbände auch weiterhin eine Begleitung der Pflegefamilien durch die Jugendämter vor Ort notwendig sei.

**Herr Wörmann** und **Herr Dick** begrüßen die nunmehr einheitlichen Regelungen in NRW. **Herr Dick** fragt nach, ob aufgrund der Pandemie die Pflegefamilien weniger geworden seien. **Herr Lewandrowski** verneint dies.

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 15/193 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 12**

### **Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel Vorlage Nr. 15/202**

**Herr Wörmann** schlägt vor, die Information über die Fördermöglichkeiten des LVR auch in den Sozialausschüssen der Mitglieds Körperschaften und den Behindertenbeiräten bekannt zu machen.

**Frau Schäfer** appelliert an die Mitglieder des Sozialausschusses, für die Fördermöglichkeiten in den Heimatkommunen zu werben.

**Frau Detjen** ergänzt, dass auch in den Einrichtungen des LVR Informationsmaterial ausgelegt werden könnte und fragt nach, wie viele Förderungen es bisher gegeben habe.

**Herr Lewandrowski** berichtet, dass es für die Förderungen einen jährlichen Ansatz von 2 Mio. Euro gebe, der bisher aber noch nie ausgeschöpft worden seien. Bisher seien lediglich vier Projekte mit einer Gesamtsumme von noch nicht mal 1 Mio. Euro gefördert. Der LVR werde weiterhin Werbung für diese Fördermöglichkeit machen und das Thema nicht nur in der Sozialamtsleiter\*innentagung sowie der Dezernent\*innentagung im Mai ansprechen, sondern auch generell die Mitglieds Körperschaften, die Freie Wohlfahrtspflege, die Kokobe und die Selbsthilfe darüber werbend informieren.

**Dr. Leonards-Schippers** schlägt vor, den Link zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR ins Protokoll zu nehmen, da dort alle wichtigen Informationen abgerufen werden könnten:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/menschenmitbehinderung/wohnen/inklusive\\_bauprojektfoerderung/inklusive\\_bauprojektfoerderung.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/inklusive_bauprojektfoerderung/inklusive_bauprojektfoerderung.jsp)

Die Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 140.000 € für das Bauprojekt der Familie Hetzel wird gemäß Vorlage Nr. 15/202 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 13** **Anfragen und Anträge**

Keine Wortmeldungen.

### **Punkt 14** **Bericht aus der Verwaltung**

**Herr Anders** berichtet über die aktuellen Antragszahlen zum Infektionsschutzgesetz. Das Antragsaufkommen sei weiterhin sehr hoch. In Abstimmung mit dem MAGS NRW sei jetzt eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Prüfung vereinbart worden, um die Abarbeitung der Anträge zu beschleunigen. Zurzeit würden etwas über 1000 Bescheide pro Woche verschickt. Durch ein neues Zahlverfahren ab Mai 2021 sollen zudem die Auszahlungen künftig schneller erfolgen.

Auch die Anträge auf Entschädigung von Impfschäden seien gestiegen. Nachdem in 2020 lediglich 25 Anträge auf vermutete Impfschäden gestellt wurden, seien es bis zum 26. April 2021 schon 11 Anträge in diesem Jahr, davon 8 aufgrund der Covid-19 Impfung. Für 2021 werde aufgrund der bereits erfolgten und noch anstehenden Impfungen auch hier mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen gerechnet.

**Herr Beyer** berichtet zu den Auswirkungen des Teilhabestärkungsgesetzes auf die Arbeit des Fachbereiches 53. Ab 01.01.2022 seien die Inklusionsämter zentraler Ansprechpartner für die Arbeitgeber. Die Finanzierung erfolge durch eine Minderabgabe der Ausgleichsabgabe an den Bund: bisher müsse jedes Inklusionsamt 20% der Ausgleichsabgabe an den Bund abführen. Der Bund verzichtet auf 10% der Abgabe, das sind für den LVR ca. 1,7 Mio. Euro, mit der die neue Aufgabe finanziert werden kann.

Außerdem sei im Teilhabestärkungsgesetz auch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) von 9.500 Euro auf 22.000 Euro vorgesehen.

**Herr Lewandrowski** berichtet über die Auswirkungen des Teilhabestärkungsgesetzes auf die Eingliederungshilfe. Ein Sprechzettel ist als Anlage beigefügt.

**Punkt 15**  
**Verschiedenes**

**Die Vorsitzende** spricht eine mögliche Informationsreise des Sozialausschusses in 2022, sofern die Corona-Pandemie Reisen in 2022 erlaube, an. Sie bittet die Ausschussmitglieder, sich mögliche Themen für eine Reise zu überlegen und ihr zu melden. Ein Thema könnte beispielsweise Menschen mit Behinderung im Alter sein. Eine Vorlage hierzu soll es dann in der Sitzung am 09.11.2021 geben.

Außerdem weist sie darauf hin, dass es in der nächsten Sitzung am 07.09.2021 eine umfangreiche Tagesordnung mit Präsentationen geben werde und bittet die Mitglieder des Sozialausschusses, dann mehr Zeit für die Sitzung einzuplanen.

Solingen, den 28.05.2021

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 05.05.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Sozialausschuss 27.04.2021- Mündlicher Bericht der Verwaltung

### TeilhabeStärkungsgesetz im Bundestag verabschiedet

Nachdem das BMAS im Dezember 2020 den Referentenentwurf eines TeilhabeStärkungsgesetzes vorgelegt hatte, wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (TeilhabeStärkungsgesetz) am 22.04.2021 im Deutschen Bundestag verabschiedet (BT Drs. 19/27400). Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 09.03.2021 haben sich durch Beschlussempfehlungen (BT Drs. 19/28834) des Ausschusses für Arbeit und Soziales einige Änderungen ergeben und es wurde ein Entschließungsantrag gefasst.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesratsbefassung ist für 28. Mai 2021 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat zustimmt.

Für den LVR sind vor allem 3 Veränderungen wichtig:

#### 1. Leistungsberechtigter Personenkreis:

Grundlegend ist die beabsichtigte Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe. In Artikel 25a Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde für § 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition dieses Personenkreises (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (§ 99 SGB IX) sollten in einer Arbeitsgruppe beim BMAS „Leistungsberechtigter Personenkreis“ durch Orientierung an den Begrifflichkeiten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst werden. Ziel bleibt weiterhin, bei der Neufassung eine Ausweitung oder Einschränkung des derzeit leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden.

Für die Praxis bedeutsam(er) als der Gesetzeswortlaut sind die konkretisierenden Formulierungen in der neuen Rechtsverordnung des Bundes, die die bisherige Eingliederungshilfe-Verordnung ablösen soll. Diese ist in der genannten Arbeitsgruppe gleichfalls besprochen worden. Eine vollständige Einigung des Wortlauts einer neuen Verordnung konnte aber nicht erreicht werden. Die zunächst vorgesehene Weitergeltung der heutigen Eingliederungshilfe-Verordnung ist daher unvermeidbar und für die Praxis unverzichtbar.

Konkret wird § 99 SGB IX wie folgt gefasst:

#### „§ 99

#### Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

Die Regelung soll zum 01.07.2021 in Kraft treten.

## 2. Budget für Ausbildung

Künftig sollen auch Menschen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden (beim LVR bereits modellhaft praktiziert). Damit erhalten sie die Möglichkeit, eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktiker-Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO aufzunehmen. Für diese Menschen wird damit neben dem Budget für Arbeit eine weitere Möglichkeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Allerdings erscheinen die formalen Bildungsziele angesichts des Personenkreises sehr hoch.

## 3. Gewaltschutzkonzepte

Darüber hinaus wird erstmals der Terminus des „Gewaltschutzes“ im § 37a SGB IX neu verankert. Die Leistungserbringer von Teilhabeleistungen müssen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen wirksam vor Gewalt zu schützen. Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen geeignete Maßnahmen vereinbaren, z.B. durch Gemeinsame Empfehlungen und bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) oder anderer trägerübergreifender Strukturen auf die Umsetzung hinwirken. Durch Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales ist noch die Klarstellung in § 37a SGB IX eingeflossen, dass zu den geeigneten Maßnahmen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gehören.

Die Regelung soll am Tag der Verkündung in Kraft treten.

Für die Teilhabe am Arbeitsleben ist dieses Thema bereits seit Jahren in den Zielvereinbarungen mit den rhein. WfbM aufgegriffen; auf dieser Basis wurde dann in 2019 eine Rahmenzielvereinbarung MAGS / beide LVe / LAG WfbM und LAG Werkstattträte getroffen, der inzwischen sowohl die einzelnen WfbM als auch die Werkstattträte beigetreten sind.

## Weitere Regelungen

- Es ist eine Überarbeitung der Aufgabenzuweisungen an die Kommunen vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Durchgriff des Bundes im SGB XII beanstandet. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII sowie der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in § 97 SGB XII seit der Föderalismusreform 2006 wiederholt angemahnt. Dem kommt der Entwurf nun nach.
- Das Teilhabestärkungsgesetz soll bundesweit einheitliche Zutrittsregelungen für Assistenzhunde schaffen. Darüber hinaus soll die Ausbildung von Hunden zum Assistenz-

hund finanziell unterstützt werden. Dazu werden die §§ 12e-12l Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) neu eingeführt. Ergänzend dazu wurde ein erweiternder Entschließungsantrag in BT Drs. 19/28834 beschlossen. So soll im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelungen zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung als Option geprüft werden.

- Mit verschiedenen Änderungen im SGB II sollen die Zugänge zu Hilfen (Schuldner- oder Suchtberatung) und anderen Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.
- Digitale Gesundheitsanwendungen sollen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen werden (§§ 42 Abs. 2 Nr. 6a; 47a SGB IX neu). Dazu zählen Apps mit medizinischem Nutzen, die über die Funktion einer Kommunikationsplattform hinausgehen, positive Versorgungseffekte für die Patientinnen und Patienten haben und in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurden.
- In den Leistungskatalog der Hilfe zur Pflege in § 63 SGB XII werden auch digitale Pflegeanwendungen aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Definition digitaler Pflegeanwendungen in § 64 j SGB XII neu eingefügt.

In § 142 Abs. 3 SGB IX wurde eine Klarstellung zur Berücksichtigung von Einkommen bei der Forderung „häuslicher Ersparnisse“ für Volljährige vorgenommen.

- Durch Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurden einige Änderungen eingeführt. Unter anderem wird die Verbindlichkeit der Teilhabekonferenz in § 20 SGB IX gestärkt. Der verantwortliche Rehabilitationsträger kann nur in den eng geregelten Fällen von dem Wunsch nach einer Teilhabekonferenz abweichen. (BT Drs. 19/28834/ Art. 7 Ziffer 4).
- Entschließung des Bundestages insb. zu „Assistenz im Krankenhaus“:  
Mit der Verabschiedung des Teilhabestärkungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag auch eine Entschließung gefasst (auf Seite 29 ff. der BT-Drs.19/28834). Darin greift der Bundestag die Thematik der Zuständigkeit und Finanzierung von „Assistenz im Krankenhaus“ auf. Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu kurzfristig einen Lösungsvorschlag vorzulegen, der noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden kann sowie zügig das Gespräch mit den Ländern zu suchen. Mit Blick auf die Entschließung des Bundesrats vom 6. November 2020 (BR-Drs. 583/20), in der eine Klärung der Kostenträgerschaft durch eine Änderung des SGBV bzw. SGB IX gefordert wird, wird von den Ländern die Unterstützung einer entsprechenden Lösungsfindung erwartet. Eine Regelung noch in dieser Legislaturperiode ist nach Einschätzung der BAGÜS unwahrscheinlich.  
Darüber hinaus geht die Entschließung auch auf Werkstattentgelte sowie auf Jobcenter und Assistenzhunde (siehe oben) ein.